Vorhaben: Durchführung von Baumaßnahmen innerhalb des Munitionslagers Altheim

Vorprüfung bei Änderungsvorhaben nach § 9 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 9 Absatz 1 und 4 UVPG

Vorhabentyp gemäß Anlage 1 UVPG		Prüfwerte	
Nr.:	Typ:	UVP-Pflicht (obligatorisch)	Art der Vorprüfung des Einzelfalles
17.2.3	(Forstliche und landwirtschaftliche Vorhaben: 1 ha bis weniger als 5 ha Wald)	**nein**	Allgemeine Vorprüfung

1. Merkmale des Vorhabens (gemäß Anlage 3 Nr. 1 UVPG):

Kriterien		Beschreibung (kurze Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Merkmale)
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,	• Neubau Bunker innerhalb des Munitionslagers Altheim; geänderte Rodungsfläche zur ursprünglichen Planung: zusätzlich ca. 1,95 ha größere Rodungsfläche zu den geplanten 33,6 ha.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,	• Im Zusammenhang mit dem Ausbau des Munitionslagers ist die Errichtung von Gebäuden (Bunkern) geplante. Durch einen geänderten Bedarf haben sich die Maße der Gebäude geändert. Ein im Erhalt eingeplanter Streifen Wald muss nun zusätzlich gerodet werden.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,	• Fläche wird gerodet • Bereits geplante erdüberdeckte Bunker werden errichtet (Teilverlust der Bodenfunktion). • Verlust von Lebensraum (Pflanzen und Tiere) der Waldbereiche – Schaffung von mageren Wiesenflächen auf Bunker
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,	• Es fällt kein zusätzlicher Abfall an.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen,	• Während der Bauphase kann es zum Schadstoffeintrag in Boden und Luft durch Baugeräte kommen. Durch Einhaltung der einschlägigen Vorschriften werden diese vermieden.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	• Nicht gegeben.
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,	• Nicht gegeben
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,	• Nicht gegeben.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	• Nicht gegeben.

Vorhaben: Durchführung von Baumaßnahmen innerhalb des Munitionslagers Altheim

2. Standort des Vorhabens (gemäß Anlage 3 Nr. 2 UVPG):

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Kriterien		Beschreibung (kurze Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Kriterien)		
2.1	**Nutzungskriterien:** bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als • Fläche für Siedlung und Erholung, • für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, • für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, • Verkehr, • Ver- und Entsorgung	• Die Fläche wird als Munitionslager genutzt (militärische Nutzung) • Die Waldbereiche sind auf die forstliche Tätigkeit des Bundesforstes beschränkt. • Siedlung und Erholungsbereiche sind nicht betroffen. • Keine sonstigen wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen.		
2.2	**Qualitätskriterien:** Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere • Fläche, • Boden, • Landschaft, • Wasser, • Tiere, • Pflanzen, • biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds	• Fläche: Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um Waldflächen mit Fichte, Lärche, einzelnen jungen Eichen und Salweide. • Boden: „Pelosol, Braunerde-Pelosol und Pseudogley-Pelosol“ (**i23**) • Landschaft: Es handelt sich um ein Munitionslager. Neben der bereits vorhandenen Infrastruktur, den Flächen für die aktuellen Ausbaumaßnahmen finden sich noch einzelne Bereiche mit Gehölzen und Wäldern. • Wasser: Es sind keine Gewässer im Eingriffsbereich des Änderungsvorhabens vorhanden. • Tiere: Die Errichtung der Bunker wurde bereits im UVP-Bericht eingeplant. Entsprechende Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind hier bereits hinterlegt. Die auf der Fläche geplante Waldrandentwicklung kann im funktionalen Zusammenhang auf Flächen der Stadt Walldürn umgesetzt werden. Dadurch führt die Flächenänderung zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen von Tierarten • Pflanzen: Es finden sich keine geschützten Pflanzenarten. Der ursprüngliche Bestand waren nach Forsteinrichtungskarte: ein 40-jähriger Hainbuchenbestand, zwei 60-jährige Douglasien(Misch-)bestände, ein 80-jähriger Buchen-Misch-bestand und ein 200-jähriger Eichen-Buchenbestand. Davon steht nach der bereits durchgeführten Rodung im Jahr 2025 allerdings nur noch eine Reihe von Nadelbäumen mit ca. 80-jährigen Fichten und Lärchen und nur noch einzelne junge Eichen und Salweiden. Im Eingriffsbereich sind keine Höhlenbäume zu finden. • Biologische Vielfalt: In dem Restbestand, im Zusammenhang mit der aktuellen Nutzung, wird die Biodiversität auf der Fläche als gering eingeschätzt.		
2.3	**Schutzkriterien**: Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:	liegt vor: nein	ja	Schutzzweck textlich ausführen:
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	☒	☐	
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	☒	☐	
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	☒	☐	

2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	☒	☐	
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	☒	☐	
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 39 und § 41 LNatSchG NRW	☒	☐	
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 42 LNatSchG NRW	☒	☐	
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	☒	☐	
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	☒	☐	
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	☒	☐	
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	☒	☐	
	Sonstige umweltrelevante / ökologische Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes	☒	☐	

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (gemäß Anlage 3 Nr. 3 UVPG):

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen		Beurteilung
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,	• Siedlungen und Erholungsgebiete sind nicht betroffen. • Land-, und fischereiwirtschaftliche Nutzungen sind nicht beeinträchtigt. • Sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen sind nicht beeinträchtigt. • Auswirkungen auf die Bevölkerung sind nicht zu erwarten, da der Maßnahmenbereich außerhalb des Nutzungsbereiches der Bevölkerung liegt. • Forstwirtschaftliche Nutzungen sind betroffen:
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	• Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist nicht vorhanden.

Vorhaben: Durchführung von Baumaßnahmen innerhalb des Munitionslagers Altheim

3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,	• Es findet eine Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart (Erdüberdeckte Gebäude und versiegelte Flächen mit Wegen) statt.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	• Es ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter durch die erweiterte Rodungsfläche zur ursprünglichen Planung zu rechnen.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	• Rodung Winterhabjahr 2026/27. Dauerhafte Einwirkung – Änderung der Fläche zu einer Erdüberdeckten Fläche mit magerer artenreicher Wiese.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,	• Die Maßnahme hängt direkt mit dem bereits genehmigten UVP-Verfahren zum Ausbau des Munitionslagers zusammen. Die Fläche wurde hier bereits begangen und bewertet, zur ursprünglichen Planung erweitert sich die Rodungsfläche um ca. 1,7 ha.
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	• Die Auswirkungen können unter Einhaltung gewisser Maßnahmen (z.B. Waldgestaltungsmaßnahmen, Maßnahmen für Artenschutz, Versickerungsflächen, Rückhaltung) vermindert und ausgeglichen werden.

Beurteilung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Vorhabenträgers
Die betrachtete Rodungsfläche ist bereits stark beeinträchtigt durch das Gesamtvorhaben. Die Biologische Vielfalt auf der Fläche ist gering. Durch Einhaltung verschiedener Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Fällung nur im Winter, Ausgleich im funktionalen Zusammenhang) kann eine erhebliche und nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter ausgeschlossen werden.

4. Beurteilung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG ist

☐ erforderlich

☒ nicht erforderlich

kurze zusammenfassende Begründung
Es handelt sich um eine Restfläche eines Waldbestands. Die ursprünglich geplante Entwicklung zu einem Waldrand/ einer Hecke kann im funktionalen Zusammenhang, auf einer Fläche der Stadt Walldürn, ausgeglichen werden. Die zusätzliche Rodungsfläche führt zu keinen Beeinträchtigungen von Schutzgütern die nicht bereits im UVP-Bericht zum Ausbau des Munitionslagers bewertet worden sind.

Bearbeiter/in	Unterschrift
RAR'in Hanisch Datum: 22.10.2026	i.A. Storm Jan Digital unterschrieben von Storm Jan Datum: 2026.10.23 07:44:13 +02'00'